

Satzung des Fachschaftsrates der Förder- & Inklusionspädagogik (FSR Inklusion)

20.04.2021

Inhaltsverzeichnis

§1 BEGRIFF UND AUFGABEN	2
§2 ORGANE DER FACHSCHAFT	2
§3 ANTRAGSRECHT	2
§4 VOLLVERSAMMLUNG	2
§5 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER VOLLVERSAMMLUNG	3
§6 FACHSCHAFTSRAT	4
§7 WAHLAUSSCHUSS UND WAHLEN	5
§8 SITZUNGEN DES FACHSCHAFTSRATES	6
§9 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER SITZUNG DES FACHSCHAFTSRATES	6
§10 ABSTIMMUNGEN IM FACHSCHAFTSRAT	6
§11 FINANZEN	7
§12 SATZUNGSÄNDERUNG	7

§1 Begriff und Aufgaben

Mitglieder der Fachschaft der Förder- und Inklusionspädagogik sind alle, für den Studiengang der Förderpädagogik oder der Inklusionspädagogik ordentlich immatrikulierten, Studierenden der Universität Potsdam. Der dazugehörige Fachschaftsrat trägt das Kürzel „FSR Inklusion“. Die Fachschaft der Förder- und Inklusionspädagogik nimmt alle sie betreffenden Aufgaben nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes des Landes Brandenburg wahr.

Zu den Aufgaben der Fachschaft gehören:

- (1)** Unterstützung in Studienangelegenheiten
- (2)** Mitgestaltung der Studienordnung und Prüfungsordnung
- (3)** Zusammenarbeit mit dem Fachbereich bei Problemen in Lehre und Forschung
- (4)** Kooperation mit anderen Fachschaften
- (5)** Sonstige Aufgaben (innerhalb der Fachschaft)

§2 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind

- (1)** die Vollversammlung
- (2)** der Fachschaftsrat
- (3)** der Wahlausschuss

§3 Antragsrecht

Jedes Mitglied der Fachschaft der Förder- und Inklusionspädagogik hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, Anträge an die Organe der Fachschaft zu richten.

§4 Vollversammlung

- (1)** Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. In der Vollversammlung hat jedes Mitglied der Fachschaft genau einen Sitz und eine Stimme.

- (2)** Die Vertretung eines Mitgliedes, im Falle der Abwesenheit, durch ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (3)** Die Vollversammlung wird zu aktuellem Anlass vom Fachschaftsrat oder von mindestens 10% aller Fachschaftsmitglieder einberufen. Möglich ist auch der mündliche oder schriftliche Antrag auf eine Vollversammlung durch eine der Fachschaft angehörende Einzelperson.
Ordentliche Vollversammlungen müssen mindestens zehn Tage vorher durch Aushang angekündigt werden.
Außerordentliche Vollversammlungen müssen mindestens fünf Tage vorher bekannt gegeben werden.
- (4)** Die vorgesehene Tagesordnung wird mit der Ankündigung zur Vollversammlung veröffentlicht. Eine korrekt angekündigte Vollversammlung ist voll beschlussfähig.
- (5)** Pro Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Vollversammlung stattfinden.

§5 Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

- (1)** Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens 10% der Fachschaftsmitglieder anwesend sind.
Die Fachschaftsmitglieder legitimieren sich durch ihren Studenausweis.
Die Beschlussfähigkeit ist vor Beginn der Vollversammlung festzustellen.
- (2)** Sollte die Vollversammlung nicht von beiden Studiengängen gleichermaßen gut besucht werden und damit eine Beteiligung von unter 10% gegeben sein, so wird sie für den unterrepräsentierten Studiengang erneut abgehalten werden.
- (3)** Sollte nur durch das wiederholte Abhalten der Vollversammlung nach Absatz (2) eine repräsentative Beteiligung von mindestens 10% beider Studiengänge an einer Abstimmung gegeben sein, so wird diese Vollversammlung als eine beschlussfähige Vollversammlung anerkannt.
- (4)** Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet über Annahme und Ablehnung von Anträgen.
- (5)** Die Vollversammlung kann die Auflösung des Fachschaftsrates beschließen und Neuwahlen ansetzen.

- (6) Zur Auflösung des Fachschaftsrates bedarf es einer absoluten Mehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen.
- (7) Beschlüsse der Vollversammlung sind durch die Sitzungsleitung innerhalb einer Woche öffentlich bekanntzumachen. Sie treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§6 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist ausführendes und beschlussfähiges Organ der Fachschaft. Er ist jedoch an die vorgegebenen Richtlinien und Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.
- (2) Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens sechs ordentlichen festen Mitgliedern, wobei jeweils drei Studierende der Förderpädagogik und drei der Inklusionspädagogik entstammen müssen.
- (3) Es dürfen jedoch nicht mehr als zehn ordentliche feste Mitglieder im Fachschaftsrat vorhanden sein. Die Anzahl der freien, nicht gewählten Mitglieder ist beliebig bzw. nicht begrenzt.
- (4) Der Fachschaftsrat wird einmal im Jahr von der Vollversammlung entsprechend der Wahlordnung gewählt (Wintersemester).
- (5) Sowohl die Fachschaftsvollversammlung als auch der Fachschaftsrat sind demokratische Organe frei von hierarchischen Eigenschaften; in diesem Sinne sollten sich alle gleich verantwortlich für die beispielsweise in §1 definierten Aufgaben fühlen, sowie auch alle selbstverständlich die gleichen Rechte im Sinne der Satzung besitzen. Außerdem verpflichten sich gewählte Mitglieder dazu, unabhängig ihres besuchten Studienganges, für alle Studierenden der Fachschaft gleichermaßen einzustehen bzw. die gleiche Unterstützung zu leisten.
- (6) Auf einer Fachschaftsvollversammlung kann der gesamte Fachschaftsrat oder einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates mit einer Mehrheit von 2/3 aller abgegebenen Stimmen durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.
- (7) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Finanzreferenten/eine Finanzreferentin, der für die Finanzangelegenheiten der Fachschaft zuständig und für die Kommunikation mit dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin des AstA verantwortlich ist.

§7 Wahlausschuss und Wahlen

- (1)** Der Wahlausschuss besteht aus mindestens zwei Studierenden der Inklusionspädagogik und zwei Studierenden der Förderpädagogik, die sich freiwillig für diese Aufgabe gemeldet haben. Diese sind keine zur Wahl stehenden und/oder aktuellen festen Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (2)** Die Wahlen sollen frei, gleich, geheim und direkt ablaufen – das zu gewährleisten ist die Aufgabe des Wahlausschusses.
- (3)** Die Auszählung der Stimmen liegt ebenso in der Verantwortung des Wahlausschusses, wie auch die Verkündung der Ergebnisse.
- (4)** Bei den Wahlen hat jedes Fachschaftsmitglied insgesamt sechs Stimmen, wovon jeweils drei Stimmen für Kandidaten/Innen der Inklusionspädagogik und drei Stimmen für Kandidaten/Innen der Förderpädagogik vorgesehen sind. Es können maximal zwei Stimmen für eine/n Kandidatin/Kandidaten abgegeben werden.
- (5)** Ein Kandidat/eine Kandidatin muss einen Mindestprozentsatz von 5% aller abgegebenen Stimmen erhalten, um als gewähltes Mitglied zu gelten – sollte diese Stimmenanzahl nicht erreicht werden, ist eine Tätigkeit als freies Mitglied möglich.
- (6)** Die je drei Kandidaten/Kandidatinnen des Studienganges Förderpädagogik und des Studienganges Inklusionspädagogik, auf die die meisten Stimmen entfallen, stellen die ersten sechs ordentlichen Mitglieder des FSR Inklusion dar. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7)** Die übrigen vier ordentlichen Mitgliedersitze werden nach der Zahl der übrigen erreichten Stimmen zugeteilt. Das heißt, die nachfolgenden Kandidaten/Kandidatinnen mit den meisten Stimmen stellen die weiteren ordentlichen Mitglieder des FSR Inklusion dar und die darauffolgenden Kandidaten/Kandidatinnen können nur noch als freie Mitglieder fungieren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8)** Sollten sich weniger als drei Personen aus dem Studiengang Förderpädagogik oder dem Studiengang Inklusionspädagogik beworben haben, gelten die hier festgelegten Wahlregelungen nach Absatz (6) entsprechend für diese Anzahl.
- (9)** Die Wahlen können sowohl mobil durch Wahlboxen als auch durch einen festen Wahlort abgehalten werden; dieses ist durch den Fachschaftsrat in Absprache mit dem Wahlausschuss festzulegen.

§8 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1)** Der Fachschaftsrat trifft sich in der Regel einmal im Monat.
- (2)** Eine Sitzung muss mindestens eine Woche vorher für alle Mitglieder des Fachschaftsrates zugänglich, angekündigt worden sein.
- (3)** Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind in der Regel öffentlich.
- (4)** Der Fachschaftsrat hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben.
- (5)** Das Protokoll einer Sitzung ist binnen einer Woche auf der Webseite oder durch Aushang zu veröffentlichen (Veröffentlichungsfrist).

§9 Beschlussfähigkeit der Sitzung des Fachschaftsrates

- (1)** Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind und nach § 7 Absatz (2) ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (2)** Mitglieder des Fachschaftsrates können sich in Ausnahmefällen durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten lassen. In diesem Fall hat der Stellvertreter/die Stellvertreterin eine Stimme.

§10 Abstimmungen im Fachschaftsrat

- (1)** Alle gewählten Mitglieder haben jeweils eine Stimme im Fachschaftsrat.
- (2)** Assoziierte Mitglieder und die restlichen Mitglieder der Fachschaft Inklusionspädagogik und Förderpädagogik haben keine Stimme im Fachschaftsrat.
- (3)** Ein Antrag gilt als angenommen, wenn auf ihn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen entfallen.
- (4)** Falls eine Fachschaftsratsitzung nicht beschlussfähig ist, mangels Anwesenheit der gewählten Mitglieder, kann eine Abstimmung per Umlaufbeschluss erfolgen.
Ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates, das auf der Sitzung anwesend war, ruft zum Umlaufbeschluss auf, der den Gegenstand der Abstimmung, sowie die Frist des Abstimmungszeitraumes enthält. Eine Stimmabgabe ist mit Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung möglich, es gilt auch hier, der Beschluss ist gültig, sobald mehr ja-Stimme als nein-Stimmen abgegeben wurden.

Haben innerhalb der Frist nicht 2/3 der berechtigten Mitglieder abgestimmt, gilt der Umlaufbeschluss als nicht erfolgreich. Der erneute Versuch eines Beschlusses ist erst auf der nächsten Sitzung möglich.

§11 Finanzen

- (1)** Der Finanzreferent/Die Finanzreferentin legt mindestens einmal im Semester Rechenschaft gegenüber dem Fachschaftsrat ab. Er/Sie hat zum Ende eines jeden Kalenderjahres dem Fachschaftsrat einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzulegen. Dieser muss vom Fachschaftsrat genehmigt und anschließend in angemessener Form veröffentlicht werden.
- (2)** Innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung können Fachschaftsmitglieder, die den Haushaltsplan beanstanden eine außerordentliche Vollversammlung gemäß §4 einberufen.
- (3)** Es ist dem Finanzreferenten/der Finanzreferentin möglich per Beschluss des Fachschaftsrates von diesem Haushalt abzuweichen.

§12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann erfolgen, wenn 2/3 der bei der Vollversammlung anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

Alle Studierenden der Studiengänge Inklusionspädagogik oder Förderpädagogik haben das Recht, innerhalb von zehn Tagen vom Tage der Bekanntmachung an, schriftlich Widerspruch gegen diese Satzung sowie alle Ergänzungsordnungen einzulegen. Nach Ablauf dieser Widerspruchsfrist gelten die Satzung und alle Ergänzungsordnungen als von der Fachschaft bestätigt (Prinzip der Friedenswahl).